

GEMEINDE GLATTBACH |
BEBAUUNGSPLAN „AUF DER WEITZKAUT“
6. Änderung
mit integriertem Grünordnungsplan

Landkreis Aschaffenburg

Textliche Festsetzungen
zum Vorentwurf
12.12.2023

AUFTRAGGEBER



Gemeinde Glattbach
Schulstraße 17
63864 Glattbach

aufgestellt: 12.12.2023
Vorentwurf: 12.12.2023
Entwurf:2023

VORHABENTRÄGER

REWE
Herr Deußner

ENTWURFSVERFASSER

BEARBEITUNG

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh

Steigweg 24
D-97318 Kitzingen
Tel. 09321-26800-50
www.arc-gruen.de
info@arc-gruen.de

Gudrun Rentsch
Landschaftsarchitektin bdla, Stadtplanerin

Katrin Hansmann
Landschaftsarchitektin bdla

Bahareh Khalilzadeh Bejand
M. Sc. Angewandte Geowissenschaften

INHALT

A.	Präambel	3
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 2	Bestandteile der Satzung	3
B.	Textliche Festsetzungen	4

A. PRÄAMBEL

Die Gemeinde Glattbach hat aufgrund von

- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 I Nr. 221
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 3.7.2023
- Bayerische Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch G vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des G vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des G vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) sowie der
- Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802

die 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ in öffentlicher Sitzung am 2023 beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ ergibt sich aus der Festsetzung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die 6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“ besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen und textlichen Festsetzungen vom 2023.

Dem Bebauungsplan wird die Begründung vom beigefügt.

Glattbach, den

.....
B a i e r

1. Bürgermeister

(Siegel)

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Festgesetzt werden ein Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
 - 1.2 Die Sondergebiete dienen der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit den dazugehörigen baulichen Anlagen und Nebenanlagen.
 - 1.3 Im SO 1_{EH} sind Einzelhandelsbetriebe mit dem Hauptsortiment des Nahversorgungsbedarfs (Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke) einschließlich eines branchenüblichen Randsortiments des täglichen Bedarfs zulässig.
 - 1.4 Die zulässige Verkaufsfläche darf insgesamt 1.650 m² nicht überschreiten.
 - 1.5 Die Verkaufsfläche für den Lebensmittelmarkt einschließlich eines Backshops mit Außengastronomie wird mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.000 m festgesetzt.
 - 1.6 Die Verkaufsfläche für den Getränkemarkt wird mit 650 m² festgesetzt.
 - 1.7 Das Randsortiment darf 10 % der zulässigen Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.
 - 1.8 Im SO 2_{EH} sind zusätzlich Schank- und Speisewirtschaften mit maximaler Nutzfläche von insgesamt 300 m² zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen, jeweils gemäß Planeinschrieb.
 - 2.2 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist im Sondergebiet definiert durch die Festsetzung der maximal zulässigen Wand- und Gebäudehöhe in m.
 - 2.3 Der untere Bezugspunkt für die Wandhöhe und die Gebäudehöhe ist die entlang der Grundstücksgrenze gemittelte Höhe des Fahrbahnrandes der Straße Weihergrund.
 - 2.4 Die Gebäudehöhe ist das Maß zwischen der Gebäudeoberkante (z.B. First) und dem unter 2.3 definierten unteren Bezugspunkt.
 - 2.5 Der obere Bezugspunkt für die Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenseite der Außenwand des Gebäudes an der Traufseite.

Bei Gebäuden mit Flachdächern oder Pultdächern ist der obere Bezugspunkt für die Wandhöhe der obere Abschluss der Wand (z.B. Oberkante Attika).

2.6 Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe gemäß Ziff. 2.2 ist bis max. 1,50 m für untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten und technische Anlagen zulässig. Diese sind von den Fassaden um mind. 2,0 m zurückzusetzen. Solaranlagen sind möglichst bündig zu den Dachrändern einzubauen. (vgl. C.5.4)

3. Bauweise

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

3.2 Für das Sondergebiet SO 1_{EH} wird eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

4. Gestaltungsfestsetzungen

4.1 Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Flach- oder Pultdach mit einer Neigung zwischen 0° und 15° auszuführen.

5. Erschließung

5.1 Die Ein- und Ausfahrt auf das Sondergebiet ist außerhalb der im Plan gekennzeichneten Zufahrtsbereiche unzulässig.

6. Umgang mit Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

6.1 Das im Gebiet anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen ist entsprechend den Regeln der Technik innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks zurückzuhalten, in geeigneter Weise zu bewirtschaften und / oder über Überläufe verzögert in die gemeindliche Kanalisation abzuleiten.

6.2 Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Glattbach ist zu beachten.

6.3 nicht stark befahrene Stellplätze, Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Carports sowie Wegeflächen sind mit wasserdurchlässigen offenporigen Belägen zu befestigen (z. B. Schotterrasen, Drain- oder Rasenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster o. ä., vgl. § 5 Abs. 3 Stellplatzsatzung der Gemeinde Glattbach).

7. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)

7.1 Die privaten Grünflächen sind von einer Überbauung oder Versiegelung freizuhalten und gemäß Planzeichnung durch die Erhaltung und Anpflanzung von Laubbaumhochstämmen, Strauchgehölzen, Kleingehölzen, Stauden und Gräser oder die Ansaat von Rasen gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft.

7.2 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, soweit nicht als Betriebs- und Erschließungsflächen befestigt, sind dauerhaft gärtnerisch zu gestalten.

7.3 Zur Randeingrünung des Sondergebietes sind auf privaten Grünflächen Erhaltungs- und Pflanzgebote für Laubbäume, Gehölzgruppen und Hecken festgesetzt (vgl. Planzeichnung). Die festgesetzten Pflanzstandorte

- können bei gleicher Anzahl verschoben werden. Die genauen Standorte richten sich nach den erforderlichen Zufahrten, der Lage der Stellplätze und dem endgültigen Grundstückszuschnitt.
- 7.4 Bei der Errichtung von Pkw-Stellplätzen auf privaten Grundstücksflächen ist je angefangene 8 Stellplatzeinheiten mindestens 1 Laubbaum anzupflanzen.
- 7.5 In der Summe ist je angefangene 300 m² Sondergebietsfläche mindestens ein standortgerechter, großkroniger Laubbaumhochstamm anzupflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Erhaltungs- und Pflanzgebote und die Pflanzgebote im Bereich der Stellplätze werden angerechnet.
- 7.6 Bei Neu- und Umbauten: Zwischen den Pkw-Stellflächen sind ausreichend bemessene Pflanzgruben für die erforderliche Anzahl an Bäumen herzustellen. Diese können soweit möglich auch Funktion als Mulden oder Rigolen-Systeme zur Rückhaltung von Niederschlagswasser übernehmen.
- 7.7 Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen ist pro Baum ein spartenfreier Wurzelraumbereich mit einem durchlüfteten Mindestvolumen von 12 m³ nachzuweisen; die Bäume sind durch wirksame Schutzvorkehrungen dauerhaft vor Anfahren zu schützen.
- 7.8 Zu verwenden sind standortgerechte, siedlungsverträgliche Laubgehölze. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig. Weitere Hinweise zur Pflanzenverwendung (Artenliste) siehe Begründung.
- Als Mindestqualität für die Gehölzpflanzungen werden festgesetzt:
Laubbaumhochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm (Baumreihe, Stellplätze, Einzelpflanzung)
Heister, 3 x verpflanzt, 200-250 cm
Sträucher, verpflanzter Strauch, 3-5 Triebe, 60-100 cm
Fassadenbegrünung, 2-jährig, mTb
Die Pflanzqualitäten richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und der DIN 18916
- 7.9 Die festgesetzten Pflanzgebote sind innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln. Die Grundstückseigentümer sind für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. Ausgefallene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.
- 7.10 Die festgesetzten Erhaltungsgebote (Einzelbäume) sind dauerhaft zu erhalten und bei Beschädigung fachgerecht zu behandeln; sie sind bei Bau- und Rückbaumaßnahmen wirksam zu schützen. Abgängige Gehölzbestände sind durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.
8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 8.1 Dem Bebauungsplan „Auf der Weitzkaut“ werden zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB folgende

Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbe-
reichs mit einem Flächenumfang von xxx ha verbindlich
und dauerhaft zugeordnet:

8.2 **Platzhalter** Ausgleichsfläche A1 - XXX (XXXha)
Fl.-St. XXX, Gemeinde XXX, ca. xxx ha

-
-
-

8.3 Vor Baubeginn sind zur Vermeidung von Verstößen ge-
gen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nrn.
1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG folgende Maßnahmen als
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnah-
men) spätestens im Jahr vor Baubeginn der Erschließung
herzustellen:

- Ausbringen von xxx Nistkästen verschiedener
Kastentypen für höhlenbrütende Vogelarten
- Ausbringen von xxx Quartiershilfen für Fleder-
mausarten
- die Rodung von Gehölzen gem. § 39 Abs. 5
BNatSchG nur innerhalb des Zeitraums zwischen
Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Al-
ternativ ist vor Beginn der Arbeiten nachzuwei-
sen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.
- Reptilienschutzzaun im Süden zur Vermeidung
der Einwanderung von Zauneidechsen in Rohbo-
denbereiche

8.4 Zur Durchführung der fachgerechten Herstellung der ar-
tenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnah-
men ist eine fachkundige Ökologische Baubegleitung
einzusetzen.

9. Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwir-
kungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 **Beleuchtung**

Zur Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
großflächige Pkw-Stellplätze für sind nach dem aktuel-
len Stand der Technik und unter Einhaltung öffentlich-
rechtlicher Vorschriften folgende Vorkehrungen zu be-
achten: Es sind vollgeschirmte, nur nach unten und nur
auf die vorgesehene Nutzfläche abstrahlende Leuchten
sowie energiesparende Leuchtmittel mit geringem UV-
und Blaulichtanteil (Farbtemperatur bis max. 3.000 Kel-
vin) zulässig. Die Lichtpunkthöhen sind so niedrig wie
möglich zu wählen. Für die Beleuchtungsstärke ist die
niedrigst mögliche Lichtstärken-Klasse zu wählen. Diese
ist nach dem nächtlichen Verkehrsaufkommen und nicht
nach den 24h-Werten auszurichten. Unzulässig ist auf
öffentlichen und privaten Grundstücken die flächige

Anstrahlung von Fassaden sowie die Verwendung von Himmelstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung.

9.2 **Schutz vor Umwelteinwirkungen durch Geräusche**

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist nach Abriss des Bestandsgebäudes eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m gem. Plan-darstellung zu errichten.

C. Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß Art. 6 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) – Gestaltung der baulichen Anlagen und der Grundstücke

1. Abstandsflächen

1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten die Abstandsflächenvorschriften gemäß Art. 6 der BayBO.

2. Dächer -Dachbegrünung

2.1 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

Flachdächer (bis zu 20°) sind min. zu 50% extensiv mit einer Substratdicke von min. 10 cm zu begrünen und zu unterhalten. Dies gilt auch für überdachte Stellplätze (Carports), Garagen und Nebengebäude, aber nicht für untergeordnete Bauteile wie z. B. Eingangsvorbauten, Terrassen, Glasdächer und Leichtbauhallen.

Eine Kombination aus Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie ist zulässig.

2.2 Fensterlose Fassaden sind auf 50 % ihrer Länge durch Kletterpflanzen oder Vorpflanzung zu begrünen

3. Materialien und Farben

3.1 Dacheindeckungen sind in den Farben Rot bis Rotbraun und in Grau- und Anthrazittönen zulässig.

3.2 Für die Fassadengestaltung sind nicht stark reflektierende Materialien zu verwenden. Die Fassaden sind in gedeckten Farben zu gestalten. Zudem ist eine Fassadenbegrünung zulässig.

4. Werbeanlagen

4.1 Werbeanlagen sind nur an Ort und Stätte der Leistung zulässig.

4.2 Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie dürfen den Baukörper in der Höhe nicht überschreiten. Werbeanlagen auf den Dachflächen sind nicht zulässig.

4.3 Ausnahmsweise sind freistehende Werbeanlagen (Pylone) innerhalb der Baugrenzen an der öffentlichen Haupteinfahrtsstraße zulässig.

Hinweis: Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einem Abstand von 20 m zur Staatsstraße unzulässig und im

Abstand zwischen 20 m und 40 m von der Staatsstraße nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde möglich.

- 4.4 Die Verwendung der Farben von Firmenlogos ist für Werbeanlagen zulässig.
- 4.5 Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen sind unzulässig.

5. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren

- 5.1 Solarenergieanlagen (Photovoltaikanlagen) und Sonnenkollektoren sind in, an und auf Dachflächen von Gebäuden zulässig.
- 5.2 In Anlehnung an Art. 44a Abs. 2 BayBO sind auf min. 50% der geeigneten Dachflächen Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) zu errichten.
- 5.3 Solaranlagen und Sonnenkollektoren sind bei geeigneten Dächern integriert oder mit gleicher Neigung aufzusetzen. (Art 44a Abs. 1 Satz 1 BayBO)
- 5.4 Die Module sind in geschlossenen, rechteckigen, nicht unterbrochenen Feldern in einheitlicher Anordnung, bündig zu den Dachrändern einzubauen. Die Anlagen dürfen die Oberkante der Dachhaut um max. 0,50 m überragen.
- 5.5 Solaranlagen und Sonnenkollektoren sind an Fassaden zulässig. Die Anlagen sind integriert oder parallel zur Gebäudewand in einem Abstand von max. 15 cm zur Außenkante der Wand einzubauen. Die Module sind in geschlossenen, rechteckigen, nicht unterbrochenen Feldern in einheitlicher Anordnung einzubauen.

6. Einfriedungen

- 6.1 Einfriedungen der Grundstücksgrenze sind in einer Höhe bis zu 2,00 m bezogen auf das geplante Gelände gemessen von dem geplanten Gelände, zulässig.
- 6.2 Stacheldrahtzäune, Mauern bzw. geschlossene Wände sind unzulässig
- 6.3 Einfriedungen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze sind mit einem Abstand von min. 1,00 m von der Grenze herzustellen. Eine Integration der Einfriedungen in die festgesetzte private Grünfläche ist zulässig.
- 6.4 Einfriedungen zur freien Landschaft (Süden) sind sockellos auszuführen. Sie müssen ab Oberkante Gelände einen Bodenabstand von mind. 20 cm aufweisen.

7. Geländeänderungen

- 7.1 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern oder Gabionen zum Geländeausgleich sind im Sondergebiet bis max. 0,75 m zulässig.
- 7.2 Höhenunterschiede sind durch zu bepflanzende Böschungen (Neigung mindestens 1:1,5), Stützmauern oder Gabionen auf dem Baugrundstück selbst auszugleichen.

D. Textliche Hinweise

1. Boden- und Grundwasserschutz

- 1.1 Mutterboden ist möglichst auf dem Baugrundstück selbst, jedoch getrennt von unbelebtem Boden zu lagern und wieder zu verwenden bzw. oberflächlich einzubauen.
- 1.2 Während der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen.
- 1.3 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt zu benachrichtigen. (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 und Art.12 Abs. 2 BayBodSchG).

2. Entwässerung

- 2.1 Die Entwässerung der Baugebiete erfolgt im Trennsystem über die gemeindliche Schmutz- und Regenwasserkanalisation. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Glattbach (EWS vom 10.07.2012) ist zu beachten. Das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

3. Brandschutz

4. Bepflanzung

- 4.1 Zwischen geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,5 m einzuhalten (vgl. Merkblatt Nr. 939 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der FGSV, Gemeinschaftsausgabe mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013).
- 4.2 Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).
- 4.3 Die fachlichen Empfehlungen und Vorgaben einschlägiger Richtlinien und Regelwerke zur Bepflanzung, wie beispielsweise die FLL-Richtlinie „Empfehlung für Baumpflanzungen“ oder FLL-Dachbegrünungsrichtlinie“ in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.
- 4.4 Für Ansaaten sind standortgerechte, autochthone Regio-Saatgutmischung (Ursprungsgebiet UG 21 - Hessisches Bergland) für artenreiches Grünland- und Hochstaudenflur zu verwenden, Ansaatstärke ca. 3 bis 5 g/m².
- 4.5 Für Gehölzpflanzungen ist das Herkunftsgebiet (Aschaffenburg 4.1 zu verwenden).

5. Freiflächengestaltungsplan, Ausgleichsmaßnahmen

- 5.1 Aus dem zum jeweiligen Bauantrag vorzulegenden qualifizierten Freiflächengestaltungsplan müssen der Nachweis der zu erbringenden Auflagen entsprechend der

Festsetzungen des Bebauungsplans sowie eine Kosten-schätzung prüfbar hervorgehen.

- 5.2 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist zu dokumentieren (§ 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).
- 5.3 Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind nach deren Fertigstellung und Funktionserfüllung an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden; diese Meldung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 5.4 Die Ausgleichsflächen sind von der unteren Naturschutzbehörde abnehmen zu lassen. Ein Abschlussbericht der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6. Denkmalschutz

Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

7. Beleuchtung

Für die Beleuchtung der Gebäude und deren Freiflächen sowie öffentlicher Straßen und Wege wird empfohlen in Anlehnung an Art. 15 BayImSchG (Vermeidbare Lichtemissionen) nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung auf die Beleuchtung von Fassaden, Stellplatzflächen und privater Freibereiche in Anlehnung an die „Planungshilfe für eine Umweltverträgliche Beleuchtung an Arbeitsstätten, Parkplätzen und Werbeanlagen“ zu verzichten oder weitestgehend zu vermeiden (u. a. Verwendung von Leuchtmitteln in nach unten strahlenden Gehäusen und Farbtemperaturen möglichst unter 2700 Kelvin) (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Handlungsempfehlungen für Kommunen).

8. Hinweise zur Pflanzenverwendung

Baumarten für den Straßenraum und Stellplätze

Winterlinde Tilia cordata in Sorten (z.B. "Rancho")
Spitzahorn Acer platanoides in kleinkronigen Sorten (z.B. „Columnare“)
Hainbuche Carpinus betulus
Wildbirne Pyrus calleryana „Chanticleer“ (nicht-fruchtend), Pyrus communis „Beech Hill“
Wildapfel Malus sylvestris
Zierkirsche Prunus x hilleri "Spire" / Prunus x schmittii und andere Sorten
Felsenbirne Amelanchier ovalis, A. lamarckii

Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung

Selbstklimmer:

Efeu (Hedera helix), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia, P. Henryana u.a.)

Schlinger, (Rankhilfe erforderlich):
Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris), Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla), Geißblatt-Arten (Lonicera periclymenum, in Sorten), Kletterrosen, Waldrebe (Clematis in Sorten), Blauregen (Wisteria sinensis),

Für Pflanzungen auf Ausgleichsflächen ist die Verwendung von standortgerechten Laubbaumarten und ihrer Sorten sowie alter, heimischer Obstsorten empfohlen, z.B.:

Esche, Stieleiche, Spitzahorn, Winterlinde, Traubenkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Zierkirsche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Walnuss, Elsbeere, Speierling, Wildbirne

Sträucher: Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, roter und schwarzer Holunder, Faulbaum, Kreuzdorn, Wolliger Schneeball, Hundsrose, Bibernelle, Weinrose, Feldrose, Liguster, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Felsenbirne

Ortstypische Obstbaumhochstämme, auch als Wildformen und nicht fruchtende Sorten, wie Apfel (z. Bsp. Jakob Fischer, Roter Boskop), Birne (z. Bsp. Köstliche aus Charneux, Prinzessin Marianne), Kirsche, Zwetschge, Walnuss

Weitere Empfehlungen für Wachstum, Resistenz, Größe und Verwendbarkeit von Bäumen insbesondere in Stadt- und Siedlungsräumen finden sich in der „GALK-Straßenbaumliste“ der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (<https://galk.de>).

